

## **Verordnung über Beiträge an Wasserverbauungsmassnahmen**

(Vom 27. April 1979) <sup>1</sup>

Der Gemeinderat Schwyz  
beschliesst:

### Art. 1

<sup>1</sup> An Massnahmen zur Verbauung in der Gemeinde Schwyz verlaufender Bäche leistet die Gemeinde einen Beitrag von 10%, der vom Bund und vom Kanton aufgrund ihrer Wasserrechtsgesetzgebung als beitragsberechtigter anerkannter Erstellungskosten. 1. Grundsatz

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann an weiteren Wasserverbauungsmassnahmen technische oder auf dem Budgetwege, finanzielle Beihilfe leisten, wenn dafür ein allgemeines Bedürfnis besteht.

### Art. 2

Beiträge und technische Hilfe werden nur gewährt, wenn die Verbauungsmassnahme durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ausgeführt wird und diese Gewähr für einen ordentlichen, dauernden Unterhalt bietet. 2. Beitrags-empänger

### Art. 3

Von dem als beitragsberechtigter anerkannter Beitrag sind weitere Beiträge Dritter, mit Ausnahme jener von Bund, Kanton und Bezirk, in Abzug zu bringen. 3. Berechnung des Beitrages

### Art. 4

<sup>1</sup> Beitragsgesuche sind vor Inangriffnahme der Verbauungsarbeiten mit den Projektunterlagen der Bauverwaltung einzureichen. 4. Verfahren

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst über die Beitragswürdigkeit.

### Art. 5

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt mit der Annahme an der Volksabstimmung in Kraft. Vorbehalten bleiben noch laufende Beitragszusicherungen. 5. Schlussbestimmungen

<sup>2</sup> Sie wird in die Sammlung der Erlasse der Gemeinde Schwyz aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug beauftragt.

<sup>1</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 30. September 1979 mit 1138 Ja und 470 Nein.